Landtag von Baden-Württemberg17. Wahlperiode

Drucksache 17/752 25.8.2021

Kleine Anfrage

der Abg. Emil Sänze und Bernhard Eisenhut AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Gemeinnützigkeit extremistischer Organisationen

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Wie lässt es sich erklären, dass der Förderverein des "JUZ Friedrich Dürr" als gemeinnützig anerkannt ist, gegebenenfalls war, obwohl das "JUZ" selbst bereits im Jahr 2017 im Landesverfassungsschutzbericht und sein zentrales Angebot, das "Offene Antifa Treffen", in den Jahren 2018 und 2019 genannt wird?
- 2. Wie lässt es sich erklären, dass der Förderverein des KTS in Freiburg als gemeinnützig anerkannt ist, gegebenenfalls war, obwohl das KTS seit Jahren im Landesverfassungsschutzbericht genannt wird?
- 3. Was wird sie unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die Steuerzahler künftig nicht mehr gezwungen sein werden, indirekt Extremisten zu finanzieren?
- 4. Wie viele und welche weiteren Organisationen in Baden-Württemberg werden durch den Verfassungsschutz beobachtet und sind dennoch als gemeinnützig anerkannt?
- 5. Wie gingen und gehen die zuständigen Finanzämter mit entsprechenden Hinweisen oder Anzeigen um?
- 6. In welchem Umfang haben diese Organisationen in den vergangenen drei Jahren nach ihrer Kenntnis insgesamt jährlich Einnahmen welcher Art generiert und in welchem Umfang Spendenbescheinigungen ausgestellt?

2.8.2021

Sänze, Eisenhut AfD

Eingegangen: 25.8.2021/Ausgegeben: 22.9.2021

Begründung

In § 51 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) heißt es: "Eine Steuervergünstigung setzt zudem voraus, dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.". Dennoch bestehen in Baden-Württemberg Organisationen, die im Landesverfassungsschutzbericht genannt werden und welchen die Gemeinnützigkeit noch nicht aberkannt wurde oder zuerkannt wurde. Extremisten werden oder wurden somit steuerlich begünstigt, die Steuerzahler mithin genötigt, diese mitzufinanzieren. Diesbezüglich stellen sich Fragen zum Hintergrund dieser rechtswidrigen Zustände und den künftigen Absichten der Landesregierung.

Antwort

Mit Schreiben vom 10. September 2021 Nr. FM3-S 0171-5/3 beantwortet das Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie lässt es sich erklären, dass der Förderverein des "JUZ Friedrich Dürr" als gemeinnützig anerkannt ist, ggf. war, obwohl das "JUZ" selbst bereits im Jahr 2017 im Landesverfassungsschutzbericht und sein zentrales Angebot, das "Offene Antifa Treffen", in den Jahren 2018 und 2019 genannt wird?
- 2. Wie lässt es sich erklären, dass der Förderverein des KTS in Freiburg als gemeinnützig anerkannt ist, gegebenenfalls war, obwohl das KTS seit Jahren im Landesverfassungsschutzbericht genannt wird?

Zu 1. und 2.:

Das in § 30 der Abgabenordnung (AO) verankerte Steuergeheimnis steht einer Beantwortung von Fragen zur Gemeinnützigkeit konkret benannter Körperschaften durch die Finanzverwaltung entgegen. Bedienstete der Finanzverwaltung dürfen keine personenbezogenen Daten eines anderen offenbaren, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind.

Die Vorschrift zur Wahrung des Steuergeheimnisses dient dem besonderen Schutz der von einer/einem Steuerpflichtigen gegenüber den Finanzbehörden offenbarten Informationen und erstreckt sich auf deren/dessen gesamte persönliche, wirtschaftliche, rechtliche, öffentliche und private Verhältnisse. Zu den insoweit geschützten Daten zählt auch der Status der Gemeinnützigkeit einer Körperschaft.

3. Was wird sie unternehmen, um dafür zu sorgen, dass die Steuerzahler künftig nicht mehr gezwungen sein werden, indirekt Extremisten zu finanzieren?

Zu 3.:

Körperschaften, die nach ihrer Satzung und im Rahmen ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln, können bereits nach geltendem Recht nicht als gemeinnützig anerkannt werden bzw. gemeinnützig bleiben (§ 51 Absatz 3 AO).

4. Wie viele und welche weiteren Organisationen in Baden-Württemberg werden durch den Verfassungsschutz beobachtet und sind dennoch als gemeinnützig anerkannt?

Zu 4.:

Die Anzahl gemeinnütziger Organisationen in Baden-Württemberg, die durch den Verfassungsschutz beobachtet werden, ist dem Ministerium für Finanzen nicht bekannt.

In Bezug auf eine namentliche Benennung einzelner Organisationen wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

5. Wie gingen und gehen die zuständigen Finanzämter mit entsprechenden Hinweisen oder Anzeigen um?

Zu 5.:

Die baden-württembergischen Finanzämter gehen Hinweisen auf Betätigungen, die einer Gemeinnützigkeit entgegenstehen könnten, z. B. Hinweisen auf Bestrebungen im Sinne des § 51 Absatz 3 AO in Verbindung mit § 4 BVerfSchG, nach. Im Falle der Feststellung von Verstößen gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung prüfen die Finanzämter, ob der betroffenen Körperschaft die Gemeinnützigkeit zu entziehen ist.

6. In welchem Umfang haben diese Organisationen in den vergangenen drei Jahren nach ihrer Kenntnis insgesamt jährlich Einnahmen welcher Art generiert und in welchem Umfang Spendenbescheinigungen ausgestellt?

Zu 6.:

Zu Höhe und Art der jährlichen Gesamteinnahmen gemeinnütziger Körperschaften, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden, liegen der Finanzverwaltung keine Informationen vor. Gleiches gilt für den Umfang der von solchen Körperschaften ausgestellten Spendenbescheinigungen.

Soweit sich die Frage auf einzelne Körperschaften bezieht, wird auf die Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

In Vertretung

Dr. Splett

Staatssekretärin